



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Monika Lazar, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 17. Februar 2020

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Februar 2020**  
HIER **Arbeitsnummern 2/96, 97**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Monika Lazar  
vom 10. Februar 2020  
(Monat Februar 2020, Arbeits-Nr. 2/96, 97)

---

### Fragen

1. Wie bewertet die Bundesregierung den aus meiner Sicht erfolgreichen kontrollierten Einsatz von Pyrotechnik im Hamburger Volksparkstadion, der von den zuständigen Behörden und der Kommission „Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des Deutschen Fußball-Bund e.V. genehmigt wurde (vgl. [https://www.dfb.de/news/detail/behoerde-genehmigt-hsv-kontrollierten-abbrand-von-rauchtoepfen-212606/?no\\_cache=1&cHash=408be0eddee7f9ba63b9202273ae342](https://www.dfb.de/news/detail/behoerde-genehmigt-hsv-kontrollierten-abbrand-von-rauchtoepfen-212606/?no_cache=1&cHash=408be0eddee7f9ba63b9202273ae342), aufgerufen am 10.02.2020), und inwiefern verändert dieser die Haltung der Bundesregierung gegenüber Modellprojekten zum kontrollierten Abbrennen von Pyrotechnik in Fußballstadien, wie sie auf Bundestagsdrucksache 19/11842 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Alternativer Umgang mit Pyrotechnik in Fußballstadien“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) dargelegt wurde?

2. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu den bei der 211. Sitzung der Innenministerkonferenz diskutierten Vorschlägen zur Strafverschärfung bzw. Schaffung eines Straftatbestandes bei Einsatz von Pyrotechnik und zu teilweise geforderten Gesetzesänderungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis bei „Störern Sport“ (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-luebeck-innenminister-erwaegen-haertere-straefen-fuer-gewalt-in-stadien-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191205-99-24061>, aufgerufen am 10.02.2020) und welche Gesetzesinitiativen plant sie daraufhin zu ergreifen?

### Antworten

#### Zu 1.

Die Genehmigung erfolgte in Zuständigkeit des Landes Hamburg. Von der Bewertung von Maßnahmen in Zuständigkeit der Länder sieht die Bundesregierung ab. Die Haltung der Bundesregierung gegenüber Modellprojekten zum kontrollierten Abbrennen von Pyrotechnik in Fußballstadien ist unverändert wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Alternativer Umgang mit Pyrotechnik in Fußballstadien“ auf Bundestagsdrucksache 19/11842 beschrieben.

Zu 2.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die 211. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck die in der Fragestellung genannten Vorschläge präzisiert und dazu wie folgt Stellung genommen hat:

- Die IMK nimmt den Ergebnisbericht "Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen / Strafverschärfung bzw. Schaffung eines Straftatbestandes bei Einsatz von Pyrotechnik" (Stand: 10. Juli 2019) zur Kenntnis.
- Sie ist der Auffassung, dass Änderungen und Ergänzungen bei den §§ 40 und 41 des Sprengstoffgesetzes geeignet sind, der gesellschaftlichen Missbilligung wie auch der tatsächlichen Gefährlichkeit des Umgangs mit Pyrotechnik Ausdruck zu verleihen.
- Die IMK beauftragt den Arbeitskreis II zu prüfen, ob nicht bereits heute durch Anwendung des § 44 des Strafgesetzbuches (StGB) eine ausreichende Grundlage zur Einwirkung auf Gewalttäter Sport durch Nebenstrafen (Fahrverbote) besteht und ob darüber hinaus eine Änderung des § 69 StGB erforderlich ist.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge, insbesondere zur Änderung des Sprengstoffgesetzes, prüfen. Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Gesetzesinitiativen sind derzeit nicht absehbar.